

04.02.85

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Hochschulrahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am Donnerstag,
dem 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe b und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb
(§ 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 - alt -):

Die Worte "Sitze und der" werden jeweils gestrichen.

Begründung:

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schreibt für die notwendige absolute Mehrheit der Professoren in Gremien mit Entscheidungsbefugnis in wissenschaftsrelevanten und in Berufsangelegenheiten nicht das Modell der Sitzmehrheit vor, es läßt vielmehr das Modell der Stimmengewichtung zu. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. 10. 1980 - 1 BvR 1289/78 - ausdrücklich bestätigt. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, das in Bremen bewährte Modell der Stimmengewichtung durch eine Bundesregelung zu verbieten. Im übrigen erscheint es auch zweifelhaft, ob die vom Bund beabsichtigte Regelung noch durch die Rahmenkompetenz des Artikels 75 Nr. 1a GG gedeckt ist.

Ausgeliefert am 5. FEB. 1985